

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

**Empfehlung Rec(2002)3
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes
und der gegenseitigen Hilfeleistung bei Natur- und Technologiekatastrophen in
Grenzgebieten**

*(vom Ministerkomitee am 6. März 2002
an der 786. Sitzung der Ministerdelegierten angenommen)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine immer stärkere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einigung zwischen seinen Mitgliedstaaten herbeizuführen;

in der Erwägung, dass dieses Ziel nicht nur durch die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten, sondern auch durch diejenige zwischen Gebietskörperschaften erreicht werden kann;

in der Erwägung, dass diese Zusammenarbeit, die insbesondere mit dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften vom 21. Mai 1980 entwickelt wurde, ein wesentlicher Bestandteil der gutnachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ist und zur Festigung der Demokratie und zur demokratischen Stabilität in Europa beiträgt;

feststellend, dass diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit alle Bereiche berührt, in denen die Gebietskörperschaften gemäss der innerstaatlichen Gesetzgebung ihres Landes über Zuständigkeiten und Ermächtigungen verfügen, und dass sie im Zivilschutzbereich und bei der Organisation der Hilfeleistung bei Natur- und Technologiekatastrophen zu beachtlichen Resultaten geführt hat;

besorgt wegen der manchmal festgestellten Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes und der gegenseitigen Hilfeleistung bei Natur- und Technologiekatastrophen und bemüht, zur Lösung der festgestellten Probleme beizutragen;

unbeschadet der von den Mitgliedstaaten, die Parteien des oben erwähnten Rahmenübereinkommens sind, eingegangenen Verpflichtungen sowie der internationalen oder regionalen Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Staaten und zwischen Gebietskörperschaften;

unter Hinweis auf das Bestehen des Abkommens EUR-OPA über grössere Technologierisiken, das auf Grund der Entschliessung (87) 2 des Ministerkomitees geschaffen wurde, dessen Aktivitäten ebenfalls zu einer wirksameren Unterstützung bei grösseren Natur- oder Technologiekatastrophen beitragen;

unter Hinweis auf das Bestehen der Tampere Konvention vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für die Milderung der Folgen von Katastrophen und für die Katastrophenhilfeinsätze,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. dass sie sich bei der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Präventions- und Katastrophenhilfepolitik im Falle von Natur- und Technologiekatastrophen, die ein Grenzgebiet betreffen, nach den Massnahmen im Anhang zu dieser Empfehlung richten;
2. dass sie die Gebietskörperschaften, wenn diese nach innerstaatlichem Recht über die geeigneten Kompetenzen verfügen, an der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen teilnehmen lassen, die im Anhang zu dieser Empfehlung festgelegt sind;
3. dass sie alle nötigen Massnahmen ergreifen, damit ihre Gebietskörperschaften die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden jenseits der Grenze beginnen können, um die Massnahmen umzusetzen, die im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführt sind, falls sich die Zuständigkeiten dieser Gebietskörperschaften nach dem innerstaatlichen Recht voneinander unterscheiden;
4. dass sie ihre Fähigkeit erhöhen, wirksamer auf die Folgen von grösseren Natur- oder durch den Menschen verursachten Katastrophen reagieren zu können, einschliesslich derjenigen, die sich in ihren Grenzgebieten ereignen, indem sie jegliche Form der internationalen Zusammenarbeit oder der gegenseitigen Hilfe in diesem Bereich einsetzen, insbesondere die Aktivitäten des Abkommens EUR-OPA über grössere Technologierisiken.

Anhang zur Empfehlung Rec(2002)3

Vorbeugende Massnahmen

1. Die Gebietskörperschaften und die Öffentlichkeit sollten über die in Grenzgebieten bestehenden Risiken und die im Katastrophenfall zu befolgenden Pläne und Verfahren sowie über die Organisation der Hilfe, gegebenenfalls mit Unterstützung von Personal und technischen Mitteln des Nachbarstaats, so umfassend wie möglich informiert werden. Zudem sollte die Öffentlichkeit durch die zuständigen Behörden über die in Grenzgebieten vorhandenen Risiken und die einsetzbaren Alarmierungs- und Hilfeleistungsverfahren umfassend informiert werden.
2. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Verfahren, der Kompatibilität der eingesetzten technischen Mittel und Ausrüstungen, der Sprachausbildung und der Berufsvorbereitung des zuständigen Personals sollten regelmässig oder unerwartet Übungen zwischen den benachbarten grenzüberschreitenden Organisationen und/oder den Lokalbehörden durchgeführt werden.
3. Die Erkenntnisse aus diesen Übungen sollten von den Behörden der betroffenen Staaten gemeinsam ausgewertet und die nötigen Massnahmen zur Beseitigung der festgestellten Hindernisse unverzüglich umgesetzt werden.

Allgemeine Massnahmen

4. Im Rahmen ihrer allgemeinen Politik zur Prävention und Bekämpfung grösserer Natur- und Technologiekatastrophen sollten alle Staaten spezifische Aktionspläne ausarbeiten, um Natur- und Technologiekatastrophen in ihren Grenzregionen vorzubeugen, sie wirksam zu bekämpfen und ihre Folgen zu begrenzen.

Diese Pläne sollten insbesondere die Auswirkungen dieser Katastrophen auf die Bevölkerung und den Lebensraum auf der anderen Seite der Grenze einbeziehen. Zu diesem Zweck sollten sie zusammen mit den zuständigen Behörden des Nachbarstaats erarbeitet werden.

5. Diese Aktionspläne sollten insbesondere auf einer Risikoabschätzung, auf einer Erhebung möglicherweise betroffener Gebiete und Lokalbehörden (Gemeinden), auf den einzurichtenden Alarmierungs- und Einsatzverfahren, auf dem Umfang der mobilisierbaren Hilfeleistenden und technischen Mittel sowie auf der Einsatzart basieren.

Die Aktionspläne sollten die Präventions-, Handlungs- und Einsatzkapazitäten der betroffenen Behörden und Dienste sowohl des Staates, der sie erarbeitet, wie auch des Nachbarstaats, der von der Katastrophe betroffen sein oder im Katastrophenfall Hilfe leisten könnte, einbeziehen.

Die Budgetkredite, Humanressourcen und technischen Mittel des Zivilschutzes sollten die grenzüberschreitende Dimension gewisser Risiken, die Präventionsmassnahmen und die gegebenenfalls zu mobilisierende Hilfe berücksichtigen.

6. Soweit dies in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt oder im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, sollten die Gebietskörperschaften zudem Aktionspläne erarbeiten und mit ihren nationalen Behörden und den Gebietskörperschaften der Nachbarstaaten zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck könnten Vereinbarungen abgeschlossen werden, und dies gegebenenfalls auf der Basis des Musters einer Vereinbarung zwischen lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften über die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes und der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen in Grenzgebieten, das dem Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften angefügt ist.

7. Die in den entsprechenden Sprachen abgefassten Aktionspläne sollten zwischen den betroffenen Ländern gegenseitig ausgetauscht, den betroffenen Gebietskörperschaften der Staaten, die von einer Katastrophe betroffen werden könnten, zur Kenntnis gebracht und regelmässig aktualisiert werden.

8. Wenn nötig schliessen die betroffenen Staaten, um die bilaterale Zusammenarbeit bei grossen grenzüberschreitenden Natur- und Technologiekatastrophen zu erleichtern, untereinander internationale Abkommen und Verwaltungsvereinbarungen ab.

Besondere Massnahmen

9. Die Aktionspläne sollten die Kompetenzen und Mittel berücksichtigen, über die die Gebietskörperschaften auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze gemäss den innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen verfügen.

10. Die Aktionspläne sollten genau festhalten, welche Behörden für die Auslösung des Alarms, die Organisation der Hilfeleistung und die Koordination der Interventionen beidseits der Grenze zuständig sind.

11. Diese Behörden sollten über direkte und wirksame Mittel wie Sondertelefonleitungen, Videosysteme oder Satelliten-Kommunikationsmittel erreicht werden können.

Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass die Technologien mit den innerstaatlichen Fernmeldenetzen übereinstimmen, dass die Informationen in einer gemeinsamen Sprache oder in den Sprachen der betreffenden Staaten ausgetauscht werden und dass allenfalls qualifiziertes Personal verfügbar ist, das in diesen Sprachen kommunizieren kann.

12. Die Einrichtung von ständigen Fernmeldenetzen, welche die für das Risikomanagement zuständigen nationalen Behörden verbinden, sollte vorgesehen und/oder umgesetzt werden. Die eventuell betroffenen Gebietskörperschaften sollten Zugang zu diesen Netzen haben. Das Programm Edrim (*Electronic Discussion Group for Risk Management*), das im Rahmen des Abkommens EUR-OPA über grössere Technologierisiken entwickelt wurde, könnte als Modell dienen.

13. Sehen die Pläne vor, dass der Staat, in dem sich die Katastrophe ereignet hat, die Behörden des Nachbarstaates um Hilfe ersuchen kann, so sollten die folgenden Verfahren eingehalten werden:

– Das Einsatzgesuch sollte direkt bei der gemäss Aktionsplan zuständigen Behörde eingereicht werden; diese sollte dazu ermächtigt sein, die nötigen Entscheidungen zu treffen, ohne zusätzliche Bewilligungen einholen zu müssen;

– im Einsatzgesuch sollten, soweit möglich, die Katastrophenart, die Art der gebrauchten Hilfeleistung die Zahl der Hilfeleistenden und der Umfang der technischen Mittel, die eingesetzt werden sollen, angegeben werden;

– die Hilfeleistenden sollten das Gebiet des ersuchenden Staates ohne Formalitäten betreten können; zu diesem Zweck sollten die Grenzübergänge für sie geöffnet und, wenn nötig, zusätzliche Grenzübergangsstellen zugelassen werden. Im Bedarfsfall sollten die Formalitäten, Bewilligungen oder Überprüfungen, die der ersuchende Staat aus Gründen der Sicherheit und des Volksgesundheitsschutzes für nötig erachtet, auf das strikte Minimum reduziert und am Grenzübergangsort abgewickelt werden;

– das medizinische und das Ambulanzpersonal des ersuchten Staates sollte ermächtigt werden, im ersuchenden Staat Nothilfe zu leisten;

– umfasst die Hilfe militärische oder paramilitärische Einheiten, so sollte der ersuchte Staat sicherstellen, dass diese, insbesondere was den Schutz des entsendeten Personals und Materials betrifft, gemäss Sonderabkommen mit dem ersuchenden Staat unbewaffnet eingreifen;

– es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, welche die folgenden Situationen abdecken:

a. Schäden an Personen oder Gütern, die durch die Hilfeleistung aus dem Ausland im ersuchenden Staat verursacht wurden;

b. Schäden, die Personen oder Güter des ersuchten Staates, der die Hilfe geleistet hat, erleiden;

c. der ersuchende Staat zahlt die Kosten zurück, die dem ersuchten Staat und den Gebietskörperschaften, die die Hilfe geleistet haben, entstanden sind; wobei die Staaten guten Willen zeigen und im Allgemeinen davon absehen sollten, die Rückerstattung von Kosten zu verlangen, die bei einer Natur- oder Technologiekatastrophe entstanden sind, die ausserordentlich schwer war oder bei der keine bestimmten persönlichen Verantwortlichkeiten festgestellt werden können;

d. der Staat übernimmt oder zahlt die Hilfeleistungskosten zurück (Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Hilfeleistenden, Zurverfügungstellung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde usw.), die den Gebietskörperschaften entstehen, bei denen sich die Katastrophe ereignet hat oder die bei der Hilfe mitgewirkt haben.